

Schülerbeförderung

Eingangsstempel

(Hz. Datum)

Leistungsberechtigter

Bitte füllen Sie die folgenden Felder sorgfältig aus.

Vorname

Nachname

Adresse:

Bedarfsgemeinschaftsnummer

Telefonnummer/Email für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Leistungsberechtigung

Ich beziehe

- ☐ Grundsicherungsgeld (SGB II)
- ☐ Sozialhilfe/Grundsicherung im Alter u. bei Erwerbsminderung (SGB XII)
- ☐ Kinderzuschlag (BKGG) (bitte gültigen Bescheid beilegen)
- ☐ Wohngeld (bitte gültigen Bescheid beilegen)

Aktenzeichen (wenn bekannt)

Ich bitte für mich / für mein Kind um (nicht Zutreffendes bitte streichen)☐ **die Übernahme der Kosten für die Schülerbeförderung**

Name des Kindes

Vorname

Geburtsdatum

Klassenstufe des Kindes

Name und Anschrift der Schule:

Hierbei handelt es sich um die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges: ☐ ja ☐ nein

Die Aufwendungen für die Fahrkarte (Bus/Bahn) belaufen sich auf insgesamt _____ Euro/Monat.

Von Dritten (z.B. Landkreis Harz) werden

☐ Kosten in Höhe von _____ Euro übernommen.☐ Keine Kosten übernommen☐ Nachweis durch entsprechende Bescheide ist beigelegt.☐ Eine Schulbescheinigung ist beigelegt._____
Datum, Unterschrift Leistungsberechtigter**Bitte beachten Sie die umseitigen Hinweise!**

Schülerbeförderung

Hinweise

Bei den umseitigen Leistungen handelt es sich um Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 4 SGB II / §34 Abs. 4 SGB XII / § 6b BKGG.

Anspruchsberechtigt sind alle Kinder und jungen Erwachsenen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule sind.

Der Anspruch auf die beantragten Leistungen muss anhand einer Bedarfsberechnung ermittelt werden. In dieser Berechnung werden nur die tatsächlichen Aufwendungen für die Schülerbeförderung berücksichtigt.

Bitte beachten Sie, dass nur die Kosten übernommen werden können, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges anfallen.

Aufgrund des § 71 Schulgesetz Land Sachsen-Anhalt sind die Landkreise für die Beförderung und Kostenübernahme zuständig. Lediglich bei SchülerInnen der 11. - 13. Klassen und der Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien kann ein Anspruch auf Übernahme der Eigenbeteiligung bestehen.

Ergibt sich aus dieser Berechnung ein Bedarf, werden die Kosten monatlich zusammen mit dem Grundsicherungsgeld an Sie überwiesen.